Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V.

Geschäftsstelle Köln:
Postfach 21 02 80
50528 Köln
Telefon 02 21/98 10 27-0
Telefax 02 21/98 10 27-25

Anschrift für Paketsendungen:
Deutzer Freiheit 72-74
50679 Köln
info@physio-deutschland.de
www.physio-deutschland.de

Bankverbindung:
Sparkasse Köln Bonn
Kto.-Nr. 7 832 074
BLZ 370 501 98

St-Nr. 214/5869/0040
UST-ID DE122662687

Fakten-Check: Alles Wichtige zum Patientenrechtegesetz für Physiotherapeuten!

Das im Februar 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz verdeutlicht das Rechtsgeschehen im Verhältnis zu den Patienten im therapeutischen Alltag. Es greift bereits, wenn Sie als Therapeut telefonisch einen Termin mit Ihrem Patienten für die erste Behandlung vereinbaren. Denn damit kommt bereits ein Behandlungsvertrag zwischen Patient und Behandler zustande. Lesen Sie hier, was das genau bedeutet und wie die Fakten für die Anwendung des Patientenrechtegesetzes bei der Therapie auf ärztliche Verordnung sind:

1. **Der Behandlungsvertrag…..**

 - …regelt die Rechte und Pflichten des Patienten und des Therapeuten.
 - …wird vor Beginn der Therapie abgeschlossen, und zwar – idealerweise - bereits mit der ersten Terminvergabe.
 - ...legt fest, dass die Therapie nach anerkanntem fachlichen Standard erfolgen wird.
 - …verpflichtet den Patienten, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen – sofern diese nicht von der Krankenkasse übernommen wird. Das gilt auch für Ausfallhonorare bei versäumten oder zu spät abgesagten Terminen.
 - …sollte immer schriftlich abgeschlossen werden. Hierzu eignen sich beispielsweise ein Beratungs-/Aufklärungsbogen und – etwa bei Privatpatienten - eine Honorarvereinbarung, die vom Patienten unterschrieben wird.
 - …ist dem Patienten als Kopie auszuhändigen.

2. **Die Aufklärung/Information…**

 - …muss zu Beginn der Behandlung in einem persönlichen Gespräch erfolgen.
 - …kann durch Merkblätter oder schriftliche Erläuterungen ergänzt werden.
 - ...muss verständlich und vollständig sein.
 - …bezieht sich auf Art, Umfang, Durchführung, potenzielle

MEMBER OF WCPT
World Confederation for Physical Therapy

Risiken einer Therapie sowie die Notwendigkeit und Dringlichkeit.

- …muss einen Ausblick auf den Verlauf und das, was der Patient zum Therapieerfolg beitragen kann, geben.
- …nennt dem Patienten anfallende Kosten für die Therapie und eventuelle Kosten durch versäumte Termine und/oder die Nichtübernahme der Kosten durch die Krankenkasse.
- …mündet in die mündliche, besser noch: die schriftliche Einwilligung des Patienten. Der Patient erklärt – sollten Beratungs-/Aufklärungsbögen verwendet werden - mit seiner Unterschrift, dass er mit der Therapie einverstanden ist.
- …sollte stets im Anschluss an das persönliche Gespräch mit dem Patienten in der Patientenakte dokumentiert werden.

3. In der Patientenakte und der Dokumentation

- …müssen alle einzelnen Schritte und Maßnahmen innerhalb einer Therapie nachvollziehbar beschrieben sein. Nur so sind rechtliche Konsequenzen in einem Streitfall auszuschließen. Besonders wichtig sind Anamnese, physiotherapeutische Untersuchung, Ergebnisse, Therapieziel, Aufklärungsinhalte und Therapieverlauf.
- …muss klar ersichtlich sein, welcher Eintrag wann von welchem Therapeuten erfolgt sind.
- …sind nachträgliche Änderungen nur zulässig, wenn der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt und sie mit Datum und Namen versehen werden. Das gilt auch bei einer elektronischen Dokumentation mithilfe einer entsprechenden Software.
- …Die Patientenakte und die Dokumentation wird für zehn Jahre aufbewahrt.

4. Sonstiges

Neben diesen drei Hauptblöcken regelt das Patientenrechtegesetz aber auch den Umgang mit potenziellen **Behandlungsfehlern und die Pflichten der Kostenträger**.

- **Mögliche Behandlungsfehler:**

- Es darf nur die Therapie erfolgen, die auf der ärztlichen Verordnung aufgeführt ist.
- Ist eine Behandlung nicht in der Patientenakte dokumentiert, gilt sie im Zweifelsfall als nicht durchgeführt.
- Der Behandler muss die erforderliche Qualifikation für die durchzuführende Therapie besitzen (z. B. bei der Verordnung einer Manuellen Therapie das Zertifikat Manuelle Therapie)
- Erkennt beziehungsweise vermutet der Therapeut einen Behandlungsfehler (auch des Arztes) oder eine Kontraindikation zum verordneten Heilmittel, der/die zu gesundheitlichen Gefahren für den Patienten führen kann, dann ist er verpflichtet, den Patienten darauf aufmerksam zu machen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen eigenen oder einen fremd verschuldeten Behandlungsfehler handelt.
- Der Behandler muss auf Nachfrage des Patienten Auskunft über einen möglichen Behandlungsfehler geben.

➢ **Pflichten der Kostenträger:**

- Anträge an Kostenträger müssen von der Krankenkasse längstens innerhalb von drei Wochen bearbeitet sein. Wird der Medizinische Dienst hinzugezogen, darf es nicht länger als fünf Wochen bis zur Benachrichtigung dauern.

Sonderfall: sektoraler Heilpraktiker Physiotherapie

Wichtig: Für alle Kolleginnen und Kollegen, die eine sektorale Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie besitzen und Patienten direkt behandeln, gilt die volle Aufklärungspflicht, so wie sie auch für Ärzte gilt. Hier umfasst die Aufklärungspflicht alle für die Therapie relevanten Fakten und darüber hinaus auch Informationen über mögliche Kontraindikationen für eine Behandlung und besonders wichtig die Verpflichtung, im Zweifelsfall auf eine ärztliche Untersuchung hinzuwirken, um beispielsweise Tumorerkrankungen auszuschließen.

Sie fragen – wir antworten!

Wir haben die am häufigsten gestellten Fragen unserer Mitglieder zusammengestellt. Diese FAQ-Liste finden Mitglieder im Internet auf der Fachkreise-Seite unter dem Stichwort „Patientenrechtegesetz“. Falls Sie dort keine Antwort auf Ihre Frage finden, schicken Sie uns eine E-Mail an info@physio-deutschland.de. Wir antworten Ihnen umgehend!